



Kreisverwaltung Germersheim

Bankkonten:
Sparkasse Germersheim-Kandel (BLZ 548 514 40)
Kto.Nr. 20 000 147
Postgiroamt Ludwigshafen (BLZ 545 100 67)
Kto.Nr. 54 306 73
VR-BANK Landau/Rülzheim (BLZ 548 625 00)
Kto.Nr. 10 700 10

Kreisverwaltung - 76725 Germersheim

An die Erziehungsberechtigten
von Schülerinnen und Schülern
im Landkreis Germersheim,
die mit öffentlichen Verkehrsmitteln
zur Schule fahren

Betrifft Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II
sowie der Berufsbildenden Schule

Infoblatt zur Schülerbeförderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die Übernahme der Schülerfahrtkosten im Kreis Germersheim informieren.

Gesetzliche Voraussetzungen

Nach § 69 Abs.1 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz obliegt es dem Landkreis als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler u. a. zu den weiterführenden Schulen im Landkreis Germersheim zu sorgen, wenn die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und ihnen der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.

Da Ihre Tochter / Ihr Sohn nicht mehr zum Schulbesuch verpflichtet ist, gilt als gesetzliche Grundlage für die Übernahme von Fahrtkosten § 69 Abs. 8 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung über die Höhe der Einkommensgrenze bei der Schülerbeförderung.

Gem. § 1 dieser Verordnung werden Fahrtkosten nur übernommen, wenn Sie unter der für Sie zutreffenden Einkommensgrenze liegen (Einkommensgrenzen entnehmen Sie dem beiliegenden Blatt).

Sollten Sie unter der für Sie zutreffenden Einkommensgrenze liegen, wird Ihrem Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten zugestimmt. In diesem Fall ist dann ein Eigenanteil von derzeit 34,00 €/monatlich (Stand September 2010) zu zahlen.

Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes.

Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse des vorletzten Kalenderjahres vor der Antragstellung oder, wenn es für den Antragsteller günstiger ist, die Einkommensverhältnisse des letzten Kalenderjahres.

Der Eigenanteil an der Schülerbeförderung (Sek. II und BBS) wird gem. § 7 der Satzung des Landkreises Germersheim über die Schülerbeförderung vom 01.07.2010 erlassen, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Schülerin bzw. der Schüler laufende Hilfe zum Lebens-

unterhalt oder Arbeitslosengeld II (ALG II) erhalten. Ein Erlass erfolgt nicht, wenn zum ALG II Zuschläge gemäß § 24 SGB II gewährt werden. Dem Antrag auf Erlass des Eigenanteils ist ein aktueller Bescheid beizufügen.

!!!BVJ und Berufsfachschule I (nur Schulabschluss 9 Klasse)!!!

Ausgenommen von der oben genannten Regelung sind Schülerinnen und Schüler des Berufsvorbereitungsjahres sowie Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule I, die nur die 9. Klasse einer Hauptschule, Regionalen Schule oder Dualen Oberschule beendet haben.

Diese Schülerinnen und Schüler bekommen eine Fahrkarte soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Einkommensverhältnisse müssen nicht vorgelegt werden. Diese zahlen einen Eigenanteil an der Schülerbeförderung von derzeit 34,00 €/monatlich (Stand 2010). Der Eigenanteil kann hier wiederum nur Erlassen werden, wenn ein aktueller ALG II Bescheid vorgelegt wird.

Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler erfolgt im öffentlichen Linienverkehr durch die Regionalbusverkehr Südwest GmbH (RVS) bzw. durch die von ihr beauftragten Subunternehmer. Kinder und Jugendliche erhalten eine Jahreskarte, die für das laufende Schuljahr ausgestellt wird. Der Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten ist für jedes Schuljahr neu zu stellen. Der Kreisverwaltung Germersheim ist mitzuteilen, wenn sich der Wohnsitz der Schülerin bzw. des Schülers ändert, die Schülerin bzw. der Schüler die Schule wechselt oder die Beförderung aus sonstigem Grund entfällt.

Alle Anträge zur Schülerbeförderung sind für das Schuljahr 2011/2012 über das Internet zu stellen.

Die Onlinebeantragung garantiert Ihnen eine schnelle Bearbeitung und ermöglicht das elektronische Beifügen notwendiger Unterlagen (Foto, Einkommensnachweise...).

Die Online-Beantragung startet voraussichtlich in der 7. KW 2011.

Sie erreichen den Antrag direkt unter www.sbf.kreis-germersheim.de oder über die Homepage der Kreisverwaltung www.kreis-germersheim.de.

Der Landkreis Germersheim ist Mitglied des Karlsruher Verkehrsverbunds (KVV) und des Verkehrsverbunds Rhein-Neckar (VRN). Daher haben Sie die Möglichkeit, zwischen zwei verschiedenen Monats- bzw. Jahreskarten zu wählen, nämlich der **ScoolCard des KVV** oder dem **MAXX-Ticket des VRN**. Beide Karten können auch privat genutzt werden, wodurch sich für die Schülerinnen und Schüler ein erheblicher Mehrwert ergibt.

1. ScoolCard

Die ScoolCard ist ein Angebot des Karlsruher Verkehrsverbunds (KVV) und gilt im gesamten KVV-Verbundgebiet, auch an Wochenenden und Feiertagen. Die ScoolCard kostet derzeit 37,50 €/Monat (Tarifstand September 2010). Sie wird in Form einer Kunststoff-Karte (Scheckkartenformat) mit Lichtbild ausgegeben. Die ScoolCard hat zwölf Monate Gültigkeit, ist aber nur für zehn Monate zu zahlen.

Sollten Sie Anspruch auf Kostenübernahme der ScoolCard haben, wird Ihnen diese im Laufe der Ferien durch den KVV zugeschickt oder am 1. Schultag durch das Sekretariat der Schule ausgehändigt. Besteht kein Anspruch auf die Übernahme von Fahrtkosten, erhalten Sie von der Kreisverwaltung Germersheim eine schriftliche Ablehnung.

Dem Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten fügen Sie die aktuellen Bescheide bzw. die erforderlichen Einkommensnachweise und das Passbild als elektronischen Anhang bei. Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, können Sie die erforderlichen Einkommensnachweise und das Passbild auch per Post an uns senden. Allerdings bitten wir darum, diese mit dem vollständigen Namen und dem Geburtsdatum des Kindes sowie der zu besuchenden Schule zu versehen.

2. MAXX-Ticket

Das MAXX-Ticket ist ein Angebot des Verkehrsverbunds Rhein-Neckar (VRN) und gilt ohne Einschränkung im gesamten VRN-Verbundgebiet, auch an Wochenenden und Feiertagen. Das MAXX-Ticket ist erhältlich beim Verkehrsverbund Rhein-Neckar in Mannheim. Die Kosten betragen derzeit 34,80 €/Monat (Stand Januar 2010) und sind für 12 Monate zu entrichten. Soweit die Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrtkosten vorliegen, kann ein Antrag auf Erstattung von verauslagten Fahrtkosten gestellt werden.

Die Abrechnung erfolgt jährlich zum 31.12. und/oder 31.07.

Sie erhalten dann für bis zu zehn Monate eine Erstattung in der Höhe der Kostenübernahme einer ScoolCard.

Bei Verlust der ScoolCard oder dem MAXX-Ticket kann gegen Gebühr eine Ersatzfahrkarte beantragt werden. Hotline: KVV ScoolCard 0721/61075885; VRN MAXX-Ticket 0180 5011066

Die Fahrpläne hängen in Schulen bzw. an Haltestellen aus.

Weitere Infos zum Thema Schülerbeförderung unter: <http://www.sbf.kreis-germersheim.de>

Wir beraten Sie auch gerne telefonisch:

Frau Kühlmann Telefon: 07274/53-418
Frau Müller Telefon: 07274/53-335

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Fritz Brechtel
Landrat

Grundlagen der Schülerbeförderung

Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz – Schulgesetz (SchulG) – In der Fassung vom 30.03.2004 in Verbindung mit der Satzung und Richtlinien über die Schülerbeförderung des Landkreises Germersheim vom 01.07.2010.